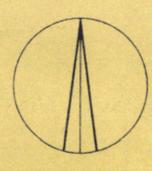




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBÄUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
-
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
 - BMZ BAUMASSEZAHL
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - LB MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
BAUWEISE
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLATZ MIT ENFÄHRTEH
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 33
Vom 10. April 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 33 für das Plangebiet Bergedorfer Straße - Ladenheker Turmweg - Richard-Linde-Weg - Ostgrenzen der Flurstücke 1323 und 1277 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 3
Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benutzbare Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 4
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Raumordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 5 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 1967.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

LOHBRÜGGE 33

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 31.8.66
LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg **GEZ. MORGENSTERN**
Baubehörde Baudirektor
Landesplanungsamt

Hamburg, den 17. APR. 1967
Baudirektor

Festgestellt durch Vollendung/Gesetz vom 10. April 1967 (GVBl. S. 433) In Kraft getreten am 19. April 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadtteil Lohbrügge 8
Ref. 34 10 06

Archiv
Nr. 23159

LOHBRÜGGE 33

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19

DIENSTAG, DEN 18. APRIL

1967

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 33	133
—	Druckfehlerberichtigung	134

Gesetz

über den Bebauungsplan Lohbrügge 33

Vom 10. April 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 33 für das Plangebiet Bergedorfer Straße — Ladenbeker Furtweg — Richard-Linde-Weg — Ostgrenzen der Flurstücke 1323 und 1277 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 10. April 1967.

Der Senat